

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Die Universität Salzburg nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 7610/J des Abgeordneten Dr. Andreas F. Karlsböck und weiterer Abgeordneter betreffend Grundlagen der Verleihung und Aberkennung von Ehrendoktoraten durch die Universität Salzburg zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

- 1) sehen Sie bitte die Liste in Anlage 1.
- 2) sehen Sie bitte die Satzungsbestimmungen in Anlage 2.
- 3 – 5) können wegen des speziellen Vertraulichkeitsgebots gemäß § 85 Abs. 6 der Satzung (Anhang 2 – wortgleich heute § 84 Abs. 6 der Satzung, Fassung 2015) inhaltlich nicht beantwortet werden.
- 6) Ja, sehen Sie bitte die Satzungsbestimmungen in Anlage 2.
- 7) Eduard Paul Tratz, Wolfgang Hefermehl, Konrad Lorenz.
- 8) Die Bestimmungen der Satzung der Universität Salzburg, sehen Sie bitte Anlage 3.
- 9 – 10) können wegen des speziellen Vertraulichkeitsgebots gemäß § 85 Abs. 6 der Satzung (Anhang 2 – wortgleich heute § 84 Abs. 6 der Satzung, Fassung 2015) inhaltlich nicht beantwortet werden.
- 11) Ja, sehen Sie bitte die Satzungsbestimmungen in Anlage 3.
- 12-13) können wegen des speziellen Vertraulichkeitsgebots gemäß § 85 Abs. 6 der Satzung (Anhang 2 – wortgleich heute § 84 Abs. 6 der Satzung, Fassung 2015) inhaltlich nicht beantwortet werden.

Mit freundlichem Gruß
Univ. Prof. Dr. Heinrich Schmidinger

